

Die

RICHTLINIE DER STADT KARLSRUHE FÜR DIE FÖRDERUNG VON KINDERTAGESSTÄTTEN UND KINDERKRIPPEN

wird wie folgt geändert:

In Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nr. VI. wird vor den 1. Absatz der Buchstabe a) gesetzt und nach dem 2. Aufzählungspfeil folgender Abschnitt b) eingefügt:

b) Einsatz von geeigneten Kräften im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

In Anlehnung an das „Konzept zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Baden-Württemberg: Rückkehr zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ werden bei Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels nach § 1 KitaVO zum Ausgleich für Beschäftigte, die durch eine ärztliche Bescheinigung vom Präsenzdienst befreit sind, geeignete Kräfte über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus befristet bis maximal zum Ende des Kindergartenjahres 2020/2021 gefördert.

Damit soll bei der Rückkehr zum Regelbetrieb eine mögliche Reduzierung der Öffnungszeiten durch eine Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels nach § 1 KitaVO vermieden werden. Abweichungen vom Mindestpersonalschlüssel sind dem KVJS gegenüber anzuzeigen.